



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of several blue spheres of varying sizes and a horizontal line with three spheres, all set against a blue gradient background.

# Ergebnisbericht 2022

über den Jahresbericht 2020





**Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen**



## **Ergebnisbericht 2022**

**des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen  
über den Jahresbericht 2020**

## Impressum

Herausgeberin:	Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Verantwortlich für den Inhalt:	Das Große Kollegium des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen)
Redaktionsschluss:	04.11.2022
Bezug:	Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Konrad-Adenauer-Platz 13 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 3896 - 0 Telefax: 0211 3896 - 367
E-Mail:	<a href="mailto:poststelle@lrh.nrw.de">poststelle@lrh.nrw.de</a>
Internet:	<a href="https://lrh.nrw.de">https://lrh.nrw.de</a>

## Inhaltsübersicht\*

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	3
 <b>Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsuntersuchungen</b>	
<b>Reisekostenmanagement in der Landesverwaltung – ein verlorenes Jahrzehnt</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 5).....	5
 <b>Ministerium für Schule und Bildung (Epl. 05)</b>	
<b>Verfolgung von Schulpflichtverletzungen</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 6).....	7
<b>Fortführung eines staatlichen Weiterbildungskollegs unterhalb der schulgesetzlichen Mindestgröße</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 7).....	9
 <b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)</b>	
<b>Medizinische Versorgungszentren der Universitätsklinik</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 8).....	11
<b>FernUniversität in Hagen</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 9).....	13
<b>Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Kunsthochschule – Nutzung eines Palazzo in Italien</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 10).....	17
 <b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (Epl. 08)</b>	
<b>Städtebauförderung aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 11).....	21

\* Für die Zuordnung der einzelnen Beiträge des Ergebnisberichts zu den Ressorts wurde die Organisation der Landesregierung während der 17. Wahlperiode zugrunde gelegt.

## Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Epl. 10)

<b>Erhebung und Verwendung der Reitabgabe</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 12).....	23
<b>Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 13).....	25
<b>Förderung der Lippeverlegung im Mündungsbereich bei Wesel</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 14).....	27

## Ministerium der Finanzen (Epl. 12)

<b>Zahlung von Zulagen und ähnlichen Leistungen</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 15).....	29
<b>Instandhaltung von Landesbauten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 16).....	33
<b>Prüfung des Einflusses der Gebäudemanagement-Beratung auf den Planungsprozess von Neubaumaßnahmen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 17).....	37
<b>Prüfung des Standortkonzepts und der Standortentwicklung Völklinger Straße in Düsseldorf</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 18).....	41

## Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Epl. 14)

<b>Prüfung von Zuwendungen nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm - Infrastruktur sowie dem Ziel-2-Programm 2007–2013 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 19).....	43
<b>Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei d-NRW</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 20).....	47

## Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)

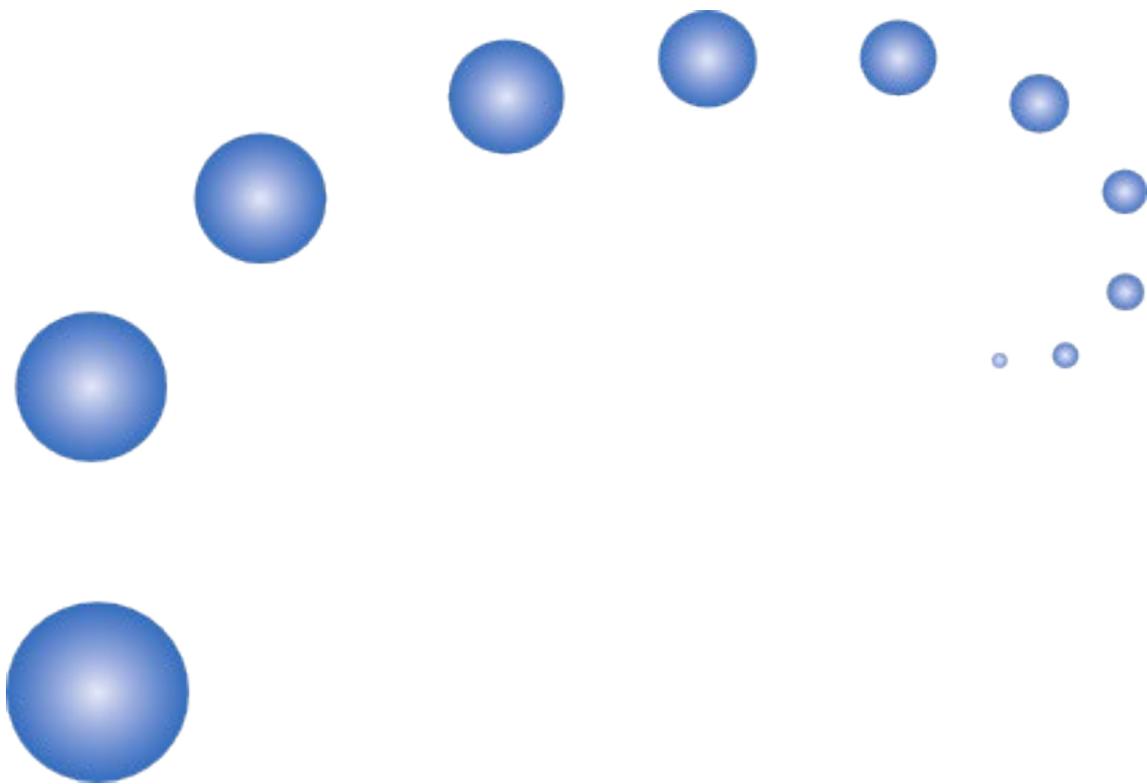
<b>Bearbeitung von Einkommensteuerfällen durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung</b> (Jahresbericht 2020, Beitrag 21).....	49
--	----

## Abkürzungsverzeichnis\*

<b>AHK</b>	Ausschuss für Haushaltskontrolle
<b>BLB NRW</b>	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen
<b>DCF</b>	Discounted Cash-Flow
<b>Epl.</b>	Einzelplan
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FM</b>	Ministerium der Finanzen
<b>GKBP</b>	Groß- und Konzernbetriebsprüfung
<b>GM</b>	Gebäudemanagement
<b>GVE</b>	Großvieheinheit(en)
<b>IT</b>	Informationstechnik
<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>KunstHG</b>	Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz)
<b>LRH</b>	Landesrechnungshof
<b>MKW</b>	Ministerium für Kultur und Wissenschaft
<b>MSB</b>	Ministerium für Schule und Bildung
<b>MULNV</b>	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
<b>MVZ</b>	Medizinische Versorgungszentren
<b>MWIDE</b>	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
<b>NRK</b>	Niederrhein-Kolleg Oberhausen
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>RPA</b>	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
<b>RWTH</b>	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
<b>UK</b>	Universitätsklinik

---

\* Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



Jahresbericht 2020



Beitrag 5

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

**Reisekostenmanagement in der Landesverwaltung –  
ein verlorenes Jahrzehnt**

Zentral, prozessoptimiert und digital: die Erfolgsfaktoren eines effizienten Reisekostenmanagements in der Landesverwaltung. Der Landesrechnungshof (LRH) hat Entsprechendes bereits vor zehn Jahren empfohlen. Notwendige – und von den Beteiligten in der Sache nicht infrage gestellte – Veränderungen blieben jedoch aus. Dies hat der LRH bei einer erneuten Prüfung festgestellt.

Er erneuerte daher seine Empfehlungen zu diesen grundlegenden Veränderungen im Reisekostenmanagement. Die Bearbeitung sollte zukünftig zentral, unterstützt durch Informationstechnik und auf Basis novellierter Rechtsgrundlagen erfolgen. Bis zur vollständigen Umsetzung könnten jedoch auch schon kurzfristig in einigen Bereichen Verbesserungen erzielt werden. Daher hat der LRH eine zeitnahe Prozessaktualisierung empfohlen und konkrete Ansätze für eine risikoorientierte Bearbeitung aufgezeigt. Ergänzend sollte das Ministerium der Finanzen (FM) eine fachliche Unterstützung und umfassende Information der Reiestellen konzipieren. Insgesamt sind nach den Berechnungen des LRH im Reisekostenmanagement jährliche Einsparungen im zweistelligen Millionenbereich möglich.

Darüber hinaus erachtete der LRH es generell für geboten, dass das FM Optimierungspotenziale des Reisekostenmanagements fortlaufend eruiert. Hierauf aufbauend sollte es notwendige Veränderungsprozesse anstoßen und erforderliche Entscheidungen herbeiführen. Ferner sollte das Ministerium zukünftig auch die Wirtschaftlichkeit des Reisekostenmanagements überwachen.

Das FM ist den Empfehlungen des LRH überwiegend gefolgt. Insbesondere sollen die Aufgaben des Reisekostenmanagements zukünftig optimiert und digitalisiert von einem Dienstleistungszentrum wahrgenommen werden.

**Parlamentarische  
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich zunächst in seinen Sitzungen am 26.01.2021 und am 02.03.2021 mit der Prüfung befasst. Der AHK begrüßte dabei, dass das FM den Empfehlungen zur Zentralisierung, IT-Unterstützung sowie zum Risikomanagement zukünftig entsprechen will. Er bat um Sachstandsbericht bezüglich der geplanten Projekte bis zum 30.09.2021.

Im dahingehenden Bericht vom 03.12.2021 teilte das FM mit, dass zunächst das Landesreisekostengesetz novelliert worden sei, um die Grundlage für ein digitales Antrags- und Abrechnungsverfahren zu schaffen. Parallel dazu sei im Rahmen des Projektes my.NRW eine Softwareversion zur Abwicklung des Dienstreiseprozesses abgestimmt worden. Der Landesmaster zu my.NRW befinde sich zurzeit im Mitbestimmungsverfahren. In zeitlicher Abhängigkeit zu diesem Verfahren werde mit dem landesweiten Rollout von my.NRW begonnen werden.

In der AHK-Sitzung am 07.12.2021 teilte zudem ein Vertreter des FM ergänzend mit, dass die vom LRH geforderte Zwischenlösung implementiert werden solle und das Ministerium nach wie vor die Zentralisierung der Reisestellen plane.

**Weitere  
Entwicklung**

Der LRH hat mit Schreiben vom 30.08.2022 um eine Aktualisierung des Sachstands gebeten. Das FM teilte mit Schreiben vom 12.09.2022 mit, dass das Mitbestimmungsverfahren zum Landesmaster abgeschlossen und der Beginn des Flächenrollouts für 2023 geplant sei. Bezüglich der vom LRH geforderten Zwischenlösung seien Vordrucke und Verwaltungsvorschriften angepasst worden. Für die konkrete Ausgestaltung der Zentralisierung des Reisekostenmanagements sei zunächst die Positionierung der neuen Landesregierung abzuwarten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## Jahresbericht 2020



### Beitrag 6

#### Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags

## Verfolgung von Schulpflichtverletzungen

Eine stichprobenhafte Untersuchung von Schulpflichtverletzungen hatte ergeben, dass unentschuldigte Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern vielfach nicht vollständig und ordnungsgemäß dokumentiert waren. Zudem legten die geprüften Schulen sehr unterschiedliche Werte zugrunde, ab denen sie auf die unentschuldigten Fehlzeiten reagierten. Schulpflichtverletzungen wurden im Land nicht systematisch statistisch erhoben. Daher fehlten den Schulaufsichtsbehörden Informationen zur Beratung und Unterstützung der Schulen. Soweit Schulpflichtverletzungen mit Bußgeldern geahndet wurden, waren sowohl die Bemessungsgrundlagen als auch die Bußgeldhöhen sehr unterschiedlich.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Implementierung eines schulinternen Meldewesens sowie die Festlegung von landeseinheitlichen Werten, ab denen Schulen tätig werden müssen, für zweckmäßig gehalten. Zudem erschien es erforderlich, das Ausmaß von Schulpflichtverletzungen auch schulübergreifend statistisch zu erfassen. Der LRH hatte ferner um eine Vereinheitlichung der Bußgeldbemessung gebeten.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) forderte die Schulaufsichtsbehörden auf, die Schulen zur Einhaltung bestehender Dokumentationspflichten anzuhalten. Ferner stellte es eine Prüfung in Aussicht, ob die Grundlagen für die Ermittlung des landesweiten Ausmaßes des unentschuldigten Fehlens – ggf. unter Nutzung von Schulverwaltungssoftware – geschaffen werden könnten und ob dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfolgen könne. Darüber hinaus wollte das MSB prüfen, ob eine Überarbeitung des Schulpflichterlasses aus Anlass der Feststellungen des LRH indiziert sei. Schließlich bat das MSB die Schulaufsichtsbehörden, auf eine Vereinheitlichung der „Bußgeldkataloge“ hinzuwirken.

**Parlamentarische  
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat die Maßnahmen bzw. Bemühungen des MSB zur Kenntnis genommen.

Der AHK hat begrüßt, dass das MSB Möglichkeiten für ein Meldewesen zur landesweiten Erfassung der Fehlstunden prüft. Ein solches einheitliches System erscheint dem AHK vor dem Hintergrund der festgestellten strukturellen Mängel erstrebenswert. Die einheitliche Erfassung ist aus Sicht des AHK eine wichtige Grundlage, um die vom MSB entwickelten Gefährdungsstufen (Fehlquoten, ab wann Versetzungen oder Schulabschlüsse in Gefahr geraten) systematisch und schulübergreifend fair umzusetzen.

Bis Ende 2021 sollte dem AHK ein weiterer Bericht des MSB vorgelegt werden.

**Weitere  
Entwicklung**

Das MSB hat den erbetenen Sachstandsbericht am 22.10.2021 vorgelegt (Vorlage 17/6195).

Es hat u. a. erklärt, dass ein landesweites, auf den Amtlichen Schuldaten beruhendes und für die Schulaufsicht nutzbares Meldewesen voraussichtlich frühestens im Jahr 2025 zur Verfügung stehen könne. Dies betreffe auch die eventuelle Abbildung von Gefährdungsstufen. Das MSB habe die Feststellungen des LRH zum Anlass genommen, den Schulpflichterlass zu überarbeiten. Es habe Konkretisierungen und Klarstellungen in Verfahrensfragen vorgenommen und Hinweise auf bestehende Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten eingefügt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden hätten sich auf einen einheitlichen Bußgeldkatalog verständigt. Dieser sei den Schulämtern zur Verfügung gestellt und zur Anwendung empfohlen worden.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

## Jahresbericht 2020



### Beitrag 7

#### Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags

#### Fortführung eines staatlichen Weiterbildungskollegs unterhalb der schulgesetzlichen Mindestgröße

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) Düsseldorf hatte den Schulbetrieb sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niederrhein-Kollegs Oberhausen (NRK), eines Weiterbildungskollegs in Trägerschaft des Landes, geprüft. Die Prüfung hatte ergeben, dass die Anzahl der Studierenden seit dem Schuljahr 2013/2014 kontinuierlich gesunken war. Die schulgesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde seit dem Schuljahr 2017/2018 unterschritten. Auch die Auslastung des auf dem Schulgelände betriebenen Wohnheims war aus Sicht des RPA Düsseldorf zu gering, um dessen Betrieb weiterhin zu rechtfertigen. Sie betrug im Schuljahr 2017/2018 knapp 50 %.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Schließung des NRK für geboten gehalten, zumal der Bildungsgang auch an benachbarten Weiterbildungskollegs angeboten wurde.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) erklärte, dass die möglichen Konsequenzen aus dem Prüfungsergebnis umfassend eruiert würden.

#### Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat die Prüfung des Schulbetriebs sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung des NRK durch das RPA Düsseldorf begrüßt und zur Kenntnis genommen, dass die schulgesetzliche Mindestgröße seit drei Jahren zunehmend unterschritten wurde. Er hat in diesem Zusammenhang ebenso die Empfehlung des LRH, den Standort samt angrenzendem Wohnheim angesichts der benachbarten Alternativen zu schließen, zur Kenntnis genommen.

Der AHK hat begrüßt, dass das MSB einen Prozess auf Arbeitsebene mit allen Beteiligten angestoßen hat, um offene Fragen im Zusammenhang mit einer Schließung des NRK zu klären. Da eine Entscheidung weiterhin

ausstand, hat der AHK das MSB gebeten, zeitnah eine begründete Entscheidung zu treffen und eine zeitliche Perspektive aufzuzeigen. Zudem hat der AHK um eine Stellungnahme des MSB gebeten.

**Weitere  
Entwicklung**

Das MSB hat dem AHK die erbetenen Sachstandsberichte am 07.05.2021 (Vorlage 17/5152) und 01.10.2021 (Vorlage 17/5815) vorgelegt.

In der Folge hat das MSB die Entscheidung getroffen, das NRK zum 31.07.2023 sukzessive aufzulösen. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs sei angesichts der weiterhin rückläufigen Studierendenzahlen für das Land keine Alternative. Mit dieser Entscheidung ist das MSB der Empfehlung des LRH nachgekommen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2020



Beitrag 8

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

**Medizinische Versorgungszentren der Universitäts-  
klinik**

Bei der Prüfung der medizinischen Versorgungszentren (MVZ) der Universitätsklinik (UK) hatte der Landesrechnungshof (LRH) festgestellt, dass ganz überwiegend keine Strategiepläne für die MVZ erstellt worden waren und dem Erwerb von Arztpraxen durch die MVZ zum Teil keine oder fehlerhafte Praxiswertermittlungen vorausgegangen waren. Soweit die MVZ Ressourcen der UK gegen Zahlung eines Entgelts nutzten, waren die hierzu getroffenen vertraglichen Regelungen und deren Umsetzung sowie die Entgeltkalkulationen teilweise mangelbehaftet. Ferner wiesen in den MVZ eine Reihe von Fachgebieten negative Betriebsergebnisse auf.

Der LRH hatte die UK auf die Bedeutung von Strategieplänen und Praxiswertermittlungen hingewiesen. Ferner hatte er gebeten sicherzustellen, dass die bei den Ressourcennutzungen durch die MVZ festgestellten Mängel künftig vermieden werden. Bei den Fachgebieten mit negativen Betriebsergebnissen hatte er eine Entscheidung über die Schließung dieser Fachgebiete oder zumindest Analysen mit dem Ziel der Verbesserung der Betriebsergebnisse für geboten erachtet.

Die Mehrzahl der UK teilte dem LRH ihre strategischen Überlegungen bezüglich der MVZ mit oder sagte die Erstellung von Strategieplänen zu. Ferner wurden von den UK für die Zukunft korrekte Praxiswertermittlungen vor dem Erwerb von Arztpraxen zugesichert. Hinsichtlich der Mängel bei den Ressourcennutzungen durch die MVZ wurden Abhilfemaßnahmen durchgeführt oder angekündigt. Bei einer Reihe von Fachgebieten der MVZ mit negativen Betriebsergebnissen wurden Wirtschaftlichkeitsanalysen angekündigt oder vorgenommen; zum Teil wurden Maßnahmen ergriffen, die zu geringeren negativen oder zu positiven Betriebsergebnissen führten.

### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die MVZ der UK geprüft hat. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in den meisten Fällen keine Strategiepläne für die MVZ erstellt und beim Erwerb von Praxen durch die MVZ häufig keine ordentlichen Praxiswertermittlungen durchgeführt wurden. Darüber hinaus hat der Ausschuss Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung in Fällen, in denen die MVZ auf Ressourcen der UK zurückgegriffen hatten, zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss hat begrüßt, dass der LRH die UK auf die Bedeutung von Strategieplänen und Praxiswertermittlungen hingewiesen sowie eingefordert hat, dass die bei den Ressourcennutzungen durch die MVZ festgestellten Mängel künftig vermieden werden. Er hat wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die UK die Handlungsempfehlungen des LRH inzwischen weitgehend aufgegriffen haben.

### **Weitere Entwicklung**

Soweit Abhilfemaßnahmen bezüglich der Mängel bei den Ressourcennutzungen durch die MVZ angekündigt wurden, sind diese inzwischen teilweise umgesetzt worden. Die zugesagte Erstellung von Strategieplänen ist ebenfalls zum Teil erfolgt. Bezüglich einzelner Fachgebiete der MVZ mit negativen Betriebsergebnissen hat der LRH um Mitteilung aktueller Zahlen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit gebeten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## Jahresbericht 2020



### Beitrag 9

#### **Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags**

## FernUniversität in Hagen

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte an der FernUniversität in Hagen (FernUniversität) verschiedene Aspekte geprüft, die durch Besonderheiten des Fernstudiums gekennzeichnet waren. Bei den örtlichen Erhebungen insbesondere in den Regional- und Studienzentren wurden zum Teil deutlich voneinander abweichende Vorgehensweisen bei grundsätzlich gleichen Arbeitsabläufen vorgefunden. Zudem waren dort die räumlichen Kapazitäten nur unzureichend ausgelastet. Der LRH hatte ferner festgestellt, dass die Kosten der Regionalzentren in anderen Bundesländern und außerhalb von Deutschland fast ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen finanziert wurden. Hierfür bestand nach Auffassung des LRH keine Rechtfertigung.

Im weiteren Beantwortungsverfahren führte die FernUniversität aus, dass sie zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Veranstaltungs- und Raumplanung ein Projekt zum Veranstaltungsmanagement aufgelegt habe. In Bezug auf die Regionalzentren außerhalb von Nordrhein-Westfalen wies die FernUniversität allgemein darauf hin, dass sie sich weiter um eine (Mit)Finanzierung durch den Bund bemühe. Zudem erarbeite sie derzeit ein neues Gebührenmodell, in dem auch Kosten der Regionalzentren einberechnet werden könnten. In Bezug auf ihre Zentren in der Schweiz und in Ungarn verwies die FernUniversität ergänzend darauf, dass auch dort Unterstützungsangebote in räumlicher Nähe erforderlich seien. Außerdem stärkten die hierdurch entstandenen Kontakte die Außenwissenschaftspolitik Deutschlands und dienten dem Interesse Nordrhein-Westfalens an der Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte und geeigneter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte aus dem Ausland.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) verwies zu den Regionalzentren auf das Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen. Danach könnten Studienzentren überall dort errichtet werden, wo ein Bedarf bestehe. Das MKW begrüßte in

seiner Stellungnahme das auch Grenzen überschreitende Tätigwerden der FernUniversität.

Der LRH wies demgegenüber darauf hin, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen die Finanzierung der Regionalzentren und nicht deren rechtliche Zulässigkeit betreffen. Er bat die FernUniversität, ihn über den Fortgang ihrer Bemühungen um Bundesmittel und die Einführung des neuen Gebührenmodells zu unterrichten. Die Pläne der FernUniversität zur besseren Auslastung der Regionalzentren nahm der LRH zur Kenntnis.

### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Feststellungen des LRH und seine Bewertung zur Kenntnis genommen. Er hat aber auch die gegenläufige Einschätzung des MKW zur Kenntnis genommen, wonach auch das über die Landesgrenzen hinausgehende Tätigwerden der FernUniversität ausdrücklich begrüßt wird und den Einsatz von Landesmitteln für die Regionalzentren mithin rechtfertigen kann. Der Ausschuss hat begrüßt, dass die FernUniversität weitere kleinere Vorschläge des LRH zur Verbesserung des Studiums aufgegriffen hat.

### **Weitere Entwicklung**

Die FernUniversität hat im März 2021 auf der Grundlage des zuvor geänderten Hochschulabgabengesetzes eine neue Gebührenordnung erlassen. Bei der Berechnung der zu deckenden Kosten werden nunmehr auch die der Regionalzentren außerhalb von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Diese Kosten werden ab dem Wintersemester 2021/22 durch die Gebühren aller Studierenden getragen. Zu den Regionalzentren außerhalb Deutschlands hat die FernUniversität ausgeführt, dass ihr internationales Engagement Teil ihrer Mission sei, ein qualitätsgesichertes deutschsprachiges Studium ortsunabhängig anzubieten.

Der LRH hat die Ausführungen zum grenzüberschreitenden Tätigwerden der FernUniversität zur Kenntnis genommen und von einer Fortführung der Diskussion abgesehen. Er hat weiter zur Kenntnis genommen, dass

nach der Änderung der Gebührenordnung für die Regionalzentren außerhalb von Nordrhein-Westfalen und außerhalb von Deutschland kein Finanzierungsanteil des Landes mehr verbleibt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.



Jahresbericht 2020



Beitrag 10

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

**Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Kunst-  
hochschule – Nutzung eines Palazzo in Italien**

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) Köln hatte im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Kunsthochschule geprüft und dabei die Nutzung eines von ihr angemieteten Palazzo in Italien untersucht. Der LRH hatte die Ergebnisse dieser Prüfung an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) herangetragen.

In der Prüfung war u. a. festgestellt worden, dass die Rechte und Pflichten der Parteien des Nutzungsvertrages nicht ausgewogen geregelt waren. Ferner hatte die geprüfte Kunsthochschule mit anderen Kunsthochschulen einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Nutzung des Palazzo geschlossen, der insbesondere im Hinblick auf die Finanzierungsregelungen deutliche Lücken aufwies. Darüber hinaus war in dem Palazzo jährlich in den Sommermonaten als Akademie eine Veranstaltungsreihe durch einen Verein durchgeführt worden. Die Vereinbarungen zwischen der geprüften Kunsthochschule und dem Verein waren zum Teil unausgewogen und lückenhaft. Schließlich hatten der LRH und das RPA Köln beanstandet, dass die Bereitstellung von solchen Landesmitteln, die letztlich den Verein begünstigten, einer zugrundeliegenden Grundlage bedurfte. Dies galt insbesondere für die Bereitstellung von Mitteln für die Herrichtung von Räumen in dem Palazzo.

Das MKW und die Kunsthochschule teilten mit, dass eine rechtssichere und transparente Projektstruktur erarbeitet werden solle. In den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde werde künftig der Verein als Vertragspartner eintreten. Der Rat der italienischen Gemeinde habe per Beschluss festgestellt, dass die durch Landesmittel und Mittel des Vereins erfolgten Investitionen in das Gebäude die vertraglich geschuldeten Nutzungsentgelte so weit überstiegen, dass die Kunsthochschule einen Anspruch auf Überlassung des Gebäudes bis einschließlich August 2040 habe. Weiter wurde ausgeführt, am gesamten durch den Verein getragenen Akademie-

betrieb bestehe ein erhebliches Gesamtinteresse des Landes. Die Akademie befinde sich in einer kulturhistorisch bedeutsamen europäischen Region, die für Studierende aller Sparten eine einzigartige Inspirationsquelle für die eigene künstlerische Produktion darstelle. Das Gebäude biete für die Arbeit der Studierenden ideale Studien- und Auftrittsmöglichkeiten. Die Verbindung der Arbeitsmöglichkeiten im Gebäude mit der Möglichkeit, die Stadt als historischen Kulturraum zu erleben und diesen zugleich mit neuen ästhetischen Ausdrucksformen zu beleben, stelle einen besonderen Erfahrungs- und Möglichkeitsraum für künstlerische Studierende dar, der nicht zuletzt durch die interdisziplinäre Projektarbeit in der nationalen und internationalen Landschaft künstlerischer Hochschulen einzigartig sei. Es sei deshalb eine institutionelle Förderung des Vereins beabsichtigt.

Der LRH und das RPA Köln begrüßten die Bemühungen der Beteiligten um eine Neuausrichtung des Projekts. Im Hinblick auf die in Aussicht genommene institutionelle Förderung des Vereins wies der LRH darauf hin, dass den Ausführungen des MKW aus seiner Sicht noch keine hinreichende Begründung für das angenommene erhebliche Landesinteresse am Betrieb der Akademie in Italien zu entnehmen war. Der LRH stellte dabei weder die Einzigartigkeit der beschriebenen Möglichkeiten in Italien infrage noch deren Vorteile insbesondere für die beteiligten Studierenden. Er wies aber darauf hin, dass sich aus den Ausführungen des MKW schon nicht ergab, warum entsprechende Angebote nicht auch innerhalb von Nordrhein-Westfalen unterbreitet werden könnten. Insbesondere die herausgestellte interdisziplinäre Projektarbeit dürfte nicht ortsgebunden sein.

#### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) begrüßte, dass die bislang nur unzureichenden Regelungen über die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Nutzung des Palazzo neu geregelt und die Hinweise des LRH dabei Berücksichtigung finden sollten. Er nahm zur Kenntnis, dass das MKW den Mehrwert der Liegenschaft für die Kunst- und Musikhochschulen des Landes plausibel dargelegt habe. In diesem Zusammenhang

nahm er auch zur Kenntnis, dass die Räumlichkeiten angesichts bereits getätigter und zu verrechnender Renovierungskosten wohl weiterhin bis 2040 mietfrei zur Verfügung stünden. Er stellte fest, dass die Nutzung des Palazzo einer neuen vertraglichen Beziehung zugeführt werden müsse. Erst danach könnten das RPA Köln und der LRH eine abschließende Prüfung durchführen. Der AHK bat das MKW bis zum Jahresende 2021 um eine aktualisierte Sachstandsdarstellung.

### **Weitere Entwicklung**

Das MKW berichtete dem AHK, die Kritikpunkte des LRH würden im Prozess der Neuausrichtung der Akademie adressiert. Dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen. Für die Akademie werde ein Betreiberverein gegründet, der anstelle der Hochschule in den Nutzungsvertrag über den Palazzo eintreten solle. Die institutionelle Förderung der Akademie werde dann geprüft. Die Kunst- und Musikhochschulen prüften die Gründung eines Hochschulverbundes nach § 71a Kunsthochschulgesetz (KunstHG) für die Nutzung des Palazzo.

In der Folge berichtete das MKW dem LRH über den weiteren Fortgang der Angelegenheit. Zuletzt teilte es mit, der Prozess zur Neuausrichtung der Akademie habe Fortschritte gemacht, sei aber noch nicht abgeschlossen. Der Betreiberverein sei zwischenzeitlich gegründet worden. In dessen Satzung sei verankert, dass die Nutzung des Palazzo vorrangig und zum überwiegenden Anteil durch Studierende aus Nordrhein-Westfalen erfolge. Die Verhandlungen zur Übernahme des Nutzungsvertrags seien nahezu abgeschlossen. Ein Antrag auf institutionelle Förderung durch den Betreiberverein werde erwartet. Der bislang bestehende Verein werde künftig die Rolle eines Fördervereins einnehmen. Die Kunst- und Musikhochschulen beabsichtigten weiterhin die Gründung eines Hochschulverbundes nach § 71a KunstHG.

Das Prüfungsverfahren dauert an.



**Jahresbericht 2020**



**Beitrag 11**

**Städtebauförderung aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“**

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Förderung von Maßnahmen aus dem Programm „Soziale Stadt“ in einer Stadt geprüft. Diese hatte unter Umgehung des Vergaberechts in mehreren Förderverfahren eine Gesellschaft, an der sie selbst zur Hälfte beteiligt war, mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Die Stadt und die Gesellschaft hatten darüber hinaus unzulässigerweise eine Abrechnung der Leistungen auf der Grundlage von Selbstkosten gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 vereinbart. Dadurch wurden die Leistungen teurer, als wenn der Abrechnung Marktpreise zugrunde gelegt worden wären.

Die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde erkannte sowohl die vom LRH festgestellten Verstöße der Stadt bei der Vergabe von Leistungen an die Gesellschaft als auch die Unzulässigkeit der gewählten Abrechnungsmethode an. Sie leitete Widerrufsverfahren der Zuwendungsbescheide ein.

**Parlamentarische  
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass die zuständige Bezirksregierung die vom LRH festgestellten Verstöße der Stadt bei der Vergabe von Leistungen als auch die Unzulässigkeit der gewählten Abrechnungsmethode anerkannt hat und auf der Grundlage dieser Prüfungsfeststellungen die gebotenen förderrechtlichen Maßnahmen zum Widerruf der Zuwendungsbescheide eingeleitet hat.

**Weitere  
Entwicklung**

Das Prüfungsverfahren dauert an.



## Jahresbericht 2020



### Beitrag 12

#### **Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags**

#### **Parlamentarische Beratung**

## Erhebung und Verwendung der Reitabgabe

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass das Land die Reitabgabe nicht gleichmäßig erhob. Nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) verfügte das Land auch nicht über die Möglichkeit, die Abgabepflicht gleichmäßig durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund hatte der LRH die Verfassungsmäßigkeit der Reitabgabe infrage gestellt.

Im Hinblick auf die Verwendung der Reitabgabe hatte der LRH festgestellt, dass Landwirte Flächen („Ackerlandstreifen“) zwecks Anlage von (neuen) Reitwegen verpachteten oder durch Nutzungsvertrag zur Verfügung stellten. Zugleich hatten einige Landwirte für diese Flächen Direktzahlungen der EU beantragt und erhalten. Der LRH hatte darauf hingewiesen, dass dies unzulässig sei, weil auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wurde und gebeten, mögliche Verstöße gegen die Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen zu überprüfen.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat in der Sitzung am 23.03.2021 festgestellt, dass der LRH die Verfassungsmäßigkeit der Reitabgabe infrage gestellt hatte.

Das MULNV habe darauf hingewiesen, dass die Kontrollen zur Entrichtung der Reitabgabe stichprobenweise erfolgen würden. Es habe aber darauf hingewiesen, dass keine detaillierten Vorgaben zur Intensität und Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen gemacht würden.

Im Hinblick auf die Nutzung von Ackerstreifen als Reitweg und der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Direktzahlungen der EU hat der Ausschuss das MULNV um einen Sachstandsbericht bis zum 30.09.2021 gebeten.

Der AHK stellte fest, dass der LRH die aus seiner Sicht notwendigen Hinweise sowohl zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Reitabgabe als auch zur Doppelförderung gegeben habe.

**Weitere  
Entwicklung**

Das MULNV hat den Sachstandsbericht mit Schreiben vom 30.11.2021 (Vorlage 17/6083) zur Sitzung des AHK am 07.12.2021 vorgelegt.

Nach den Feststellungen des LRH war der Bericht im Wesentlichen deckungsgleich mit der Stellungnahme des MULNV vom 13.10.2021 zur zweiten Folgeentscheidung des LRH. Der LRH hat dann mit seiner dritten Folgeentscheidung vom 03.12.2021 gegenüber dem MULNV erklärt, dass er die vom MULNV bzw. der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vertretene Auffassung, dass die als Reitwege genutzten Ackerrandstreifen nicht erkennbar seien und es sich um ordnungsgemäß landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handele, nicht nachvollziehen könne. Das Prüfungsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

**Jahresbericht 2020**



**Beitrag 13**

**Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen**

**Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags**

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass die mit der Förderung der als bedroht eingestuften Haus- und Nutztierassen verbundenen Ziele nicht immer (vollständig) erreicht wurden. Er hatte dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) u. a. vorgeschlagen, die Förderung zukünftig betragsmäßig zu beschränken.

Der LRH hatte insbesondere festgestellt, dass zwei von insgesamt 423 Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern Förderungen von zusammengerechnet rd. 210.000 €/Jahr und damit rd. 18,60 % des insgesamt ausgezahlten Jahresförderbetrags erhalten hatten.

Das MULNV hatte dem LRH hierzu in seiner ersten, im Jahresbericht bereits berücksichtigten Stellungnahme mitgeteilt, dass es die Anregungen des LRH aufnehmen wolle. Es beabsichtige u. a., künftig maximal 150 Großvieheinheiten (GVE) je Betrieb zu fördern.

**Parlamentarische Beratung**

Der Beitrag war am 02.03.2021 und 23.03.2021 Gegenstand der Beratung im Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK). Der AHK begrüßte ausdrücklich, dass der vom MULNV zugesagte Runderlass zur Änderung der Förderrichtlinie inzwischen veröffentlicht worden war, mit Wirkung zum 30.09.2020. Der AHK stellte fest, dass im Änderungserlass bei einer Zuwendung von 200 € pro GVE die maximal mögliche Förderung für Großbetriebe nunmehr auf 30.000 € pro Jahr (150 GVE x 200 €) begrenzt werde.

**Weitere Entwicklung**

Der LRH hat das Prüfungsverfahren nach der Veröffentlichung des Runderlasses abgeschlossen.



Jahresbericht 2020



Beitrag 14

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

**Förderung der Lippeverlegung im Mündungsbereich  
bei Wesel**

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass das Land eine mehrjährige Baumaßnahme gefördert hatte, ohne dass die Finanzierung zuwendungsrechtlich geklärt war. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme war aus Sicht des LRH auch haushaltsmäßig von vornherein unklar.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) war demgegenüber der Auffassung, dass dem Land kein Schaden hätte entstehen können, wenn die Baumaßnahme aufgrund fehlender Haushaltsmittel hätte gestoppt werden müssen.

Der LRH hatte diese Einschätzung nicht geteilt. Er hatte bei einem Finanzierungsstopp die Gefahr gesehen, dass das Projekt in einer „Förderruine“ hätte enden können.

Der LRH hatte damit die aus seiner Sicht notwendigen Hinweise gegeben. Aufgrund des Zeitablaufs hatte der LRH von einer weiteren Erörterung und einer Weiterverfolgung der vorstehend dargestellten Prüfungsfeststellungen abgesehen und das Prüfungsverfahren insoweit abgeschlossen.

**Parlamentarische  
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in den Sitzungen am 02.03.2021 und 23.03.2021 mit dem Beitrag befasst. Der AHK hat begrüßt, dass der LRH die Förderung der Lippeverlegung im Mündungsbereich bei Wesel überprüft hat. Er nahm zur Kenntnis, dass das Land eine mehrjährige Baumaßnahme gefördert hat, ohne dass die Finanzierung abschließend zuwendungsrechtlich geklärt war. Der AHK nahm in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis, dass der LRH rückblickend auf das Risiko einer „Förderruine“ hingewiesen hat, weil die Förderung der Lippeverlegung zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vollständig über Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen durchfinanziert gewesen war.

Der AHK hat ebenfalls die gegenläufige Bewertung des MULNV zur Kenntnis genommen, wonach dem Land kein Schaden hätte entstehen können, wenn die Baumaßnahme aufgrund (des sehr unwahrscheinlichen Falls) fehlender Haushaltsmittel hätte gestoppt werden müssen. Der AHK nahm auch zur Kenntnis, dass hinsichtlich der Einschätzung eines damals erforderlichen zügigen Projektbeginns (vor dem Hintergrund eines möglicherweise drohenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens) unterschiedliche Auffassungen zwischen MULNV und LRH bestanden.

**Weitere  
Entwicklung**

Der LRH hatte das Prüfungsverfahren in Bezug auf die hier in Rede stehenden Prüfungsfeststellungen bereits zuvor abgeschlossen.

## Jahresbericht 2020



### Beitrag 15

#### **Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags**

## Zahlung von Zulagen und ähnlichen Leistungen

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Arnsberg hatte in den Jahren 2018 und 2019 im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) bei sieben Behörden und Einrichtungen die Zahlung verschiedener Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse und Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte geprüft.

Durch eine fehlerhafte Anwendung von Rechtsvorschriften wurden diese Leistungen vielfach zu Unrecht gezahlt. Die Feststellungen führten in vielen Fällen sowohl bei Beamtinnen und Beamten als auch bei Beschäftigten zu Zahlungseinstellungen und -korrekturen. Des Weiteren konnte die Rechtmäßigkeit in zahlreichen Vorgängen wegen einer unzureichenden Dokumentation nicht nachvollzogen werden.

Der LRH empfahl eine Analyse des Zulagenwesens.

#### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte in seiner Sitzung am 02.03.2021, dass das Ministerium der Finanzen (FM) die Ressorts und deren nachgeordnete Geschäftsbereiche auf die Notwendigkeit der Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen hingewiesen habe.

Der Ausschuss begrüßte, dass das Zulagenwesen mit dem Ziel analysiert werde, es zu überarbeiten und zu bereinigen.

Auch wurde ausdrücklich das Ziel der beabsichtigten Änderungen des Runderlasses zur Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung durch das FM begrüßt, die Qualität der zwischen den personalaktenführenden Stellen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung ausgetauschten Daten zu verbessern.

Dies gelte insbesondere auch für die geplante Regelung zu einem zeitnahen Abgleich der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung verarbeiteten und rückgemeldeten Daten durch die datenübermittelnde Stelle.

### Weitere Entwicklung

- Vereinfachung des Zulagenwesens

Das FM teilte dem LRH mit, dass Zulagen historische Bestandteile der Besoldung darstellten. Die vorhandenen Zulagentatbestände seien tatsächlich und rechtlich gerechtfertigt. Strukturelle Änderungen des Zulagenwesens seien unter Wahrung des Zwecks der einzelnen Zulagen nicht möglich. Darüber hinaus werde das Zulagenwesen bei tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die Auswirkungen auf das Zulagenwesen haben könnten, fortlaufend auf Anpassungs- oder Änderungsbedarf überprüft.

Aufgrund zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 zur Alimentation kinderreicher Beamten- und Richterfamilien in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> und zur Besoldung im Land Berlin<sup>2</sup> erfolge eine umfassende Überprüfung der Besoldung. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass neben dem Familienzuschlag auch weitere Zulagen in die besoldungsrechtliche Umsetzung einbezogen werden.

Der Landtag verabschiedete am 14.09.2021 das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.<sup>3</sup>

Der LRH hat das FM am 30.11.2021 gebeten, ihn über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten und ihn bis zum 01.09.2022 über den Sachstand zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> Aktenzeichen: 2 BvL 6/17 u. a.

<sup>2</sup> Aktenzeichen: 2 BvL 4/18.

<sup>3</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 2021 Nr. 69 vom 21.09.2021, S. 1075 ff.

In einer E-Mail vom 30.09.2022 verwies das FM auf den Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen. Dieser sehe eine Überarbeitung des Zulagenwesens vor. Eine Überprüfung werde in diesem Rahmen erfolgen.

- Controlling

Nach einer Ressortabstimmung fasste das FM den Runderlass zur Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung am 18.06.2021 neu. Eine Verpflichtung der personalaktenführenden Stellen zur Überprüfung der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung verarbeiteten und rückgemeldeten Daten mit den zuvor übermittelten Daten enthält der Runderlass – entgegen einem Entwurf vom April 2020 – nicht.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.



Jahresbericht 2020



Beitrag 16

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

**Instandhaltung von Landesbauten durch den  
Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Instandhaltung von Landesbauten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) geprüft. Er hat festgestellt, dass ein systematisches Instandhaltungsmanagement anhand eindeutig definierter Prozesse und flächendeckender Standards bei der Erfassung und Bewertung des baulichen Zustands der Immobilien nicht gegeben war. Eine ganzheitliche Instandhaltungsstrategie fehlte. Die Umsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen richtete sich zuvorderst an den finanziellen und personellen Ressourcen des BLB NRW aus. Der tatsächlich notwendige Bedarf war dagegen zweitrangig.

Das Ministerium der Finanzen (FM) hat in seiner Stellungnahme die Kritik des LRH geteilt und vom BLB NRW gefordert, ein funktionierendes Instandhaltungsmanagement zur strategischen Steuerung des Immobilienportfolios einzuführen, insbesondere um die Wertsicherung des Immobilienvermögens sicherzustellen. Hierzu hat das FM auf seinen Erlass „Leitlinien für die Zukunft des BLB NRW“ vom 16.10.2018 (Leitlinien-Erlass) verwiesen, der an verschiedenen Stellen Regelungen zum Thema der Instandhaltung enthält. Das FM merkte an, dass sich der BLB NRW noch in einer Phase der Konzeptionierung und Neugestaltung seiner Prozesse befinden würde. Als zuständige Fachaufsicht über den BLB NRW werde das FM die vom LRH geäußerte Kritik als Maßstab bei der Bewertung der vom BLB NRW erwarteten Konzepte für eine ganzheitliche Instandhaltungsstrategie verwenden.

Der BLB NRW hat gegenüber dem LRH erklärt, dass er seine Prozesse optimieren und neue Standards implementieren werde. Darüber hinaus werde der BLB NRW auf der Grundlage des Leitlinien-Erlasses ein Steuerungskonzept für das gesamte Immobilienportfolio entwickeln. Es werde eine proaktive Entwicklung einer objektindividuellen (Instandhaltungs-)Strategie angestrebt. Als entscheidendes Instrument hierzu hat der BLB NRW

die Portfoliokonferenzen benannt. In den Portfoliokonferenzen werden die konkreten Handlungsbedarfe im Immobilienbestand mit den Mietern des BLB NRW abgestimmt und konsensual festgelegt. Der BLB NRW hat gegenüber dem LRH eingeräumt, dass die Vorgabe von Budgets für die Instandhaltung durch die Zentrale dem Ziel einer Gesamtsteuerung des Immobilienportfolios widersprach, sodass zukünftig keine Korrektur der Budgets durch die Zentrale mehr erfolgen werde.

### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat über das Thema des Jahresberichtsbeitrags am 26.01.2021 sowie am 02.03.2021 beraten.<sup>4</sup> Er hat zur Kenntnis genommen, dass der LRH in seinem Prüfungsbericht ein systematisches Vorgehen zur Instandhaltung von Landesbauten anhand eindeutig definierter Prozesse und flächendeckender Standards eingefordert hat. Zudem hat er die Notwendigkeit der Einführung einer ganzheitlichen Instandhaltungsstrategie begrüßt.

Der Ausschuss hat wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass der BLB NRW unter Beaufsichtigung des FM ein aktives Instandhaltungsmanagement einführt. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des LRH mit dieser Implementierung die wesentlichen Forderungen aus dem Prüfverfahren berücksichtigt und aufgegriffen worden sind.

### **Weitere Entwicklung**

Im weiteren Schriftwechsel hat das FM mitgeteilt, dass die angesprochene Neukonzeptionierung beim BLB NRW inzwischen weitestgehend abgeschlossen sei. Der BLB NRW befinde sich schon in der praktischen Umsetzung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen. Das FM werde als Fachaufsicht über den BLB NRW die Umsetzung weiterhin kritisch begleiten.

Der BLB NRW hat in einer folgenden Stellungnahme dem LRH nochmals ausdrücklich darin zugestimmt, dass der Einsatz von Instandhaltungsmitteln in der Vergangenheit nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprach. Zudem seien die tatsächlichen Instandsetzungsaufwendungen hinter den geplanten Werten zurückgeblieben. Nunmehr sei eine Kehrtwende eingeleitet worden, weg von der budgetorientierten hin zu einer bedarfsgerechteren, realistisch umsetzbareren Instandhaltungsplanung.

Die vom BLB NRW angekündigte aktive, objektübergreifende Steuerung auf Basis von identifizierten Bedarfen, festgelegten Prioritäten und Budgets in den Portfoliokonferenzen entspricht insgesamt den Forderungen des LRH für die Instandhaltung. Die vom BLB NRW ergriffenen Maßnahmen sind nach Auffassung des LRH dazu geeignet, den Wert des Immobilienvermögens des Landes so weit wie möglich zu erhalten.

Der vom BLB NRW eingeschlagene Weg zur Verbesserung der Instandhaltung der Immobilien des Landes wird erst zukünftig zu überprüfen sein. Daher hat der LRH das vorliegende Prüfungsverfahren abgeschlossen.



## Jahresbericht 2020



### Beitrag 17

#### Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags

## Prüfung des Einflusses der Gebäudemanagement-Beratung auf den Planungsprozess von Neubau- maßnahmen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen

Nach den baupolitischen Zielen des Landes darf sich wirtschaftliches Bauen nicht nur auf die Investitionskosten beschränken. Das Bauen muss auch die langfristig wirkenden Folgekosten, also die Unterhaltungs- und Nutzungskosten, einbeziehen, die wegen der langen Lebensdauer der Gebäude den Haushalt des Landes und den Wirtschaftsplan des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) langfristig ungleich stärker belasten. Hierzu soll das jeweilige Team der Gebäudemanagement (GM)-Beratung in den Niederlassungen des BLB NRW und als Partner für die Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Landesverwaltung den gesamten Planungs- und Bauprozess unterstützen, von der Konzeptionsphase bis hin zur Übergabe des Gebäudes.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg festgestellt, dass die im BLB NRW vorhandenen Strukturen und Vorgaben sowie deren Umsetzung nicht geeignet waren, eine erfolgreiche Beratung zu gewährleisten. So mangelte es den Beraterinnen und Beratern schon an Einfluss auf den Planungsprozess. Bestehende interne Regelungen waren nicht sachorientiert oder wurden nicht hinreichend umgesetzt. Fachspezifische Instrumente – wie eine systemische Nachschau der Nutzungskosten – waren nicht existent oder wurden unzureichend genutzt. Außerdem war der Einsatz der personellen Ressourcen nicht immer aufgabengerecht.

Daher hat der LRH zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen. Seine Vorschläge zielten auf eine umfassende Stärkung der Position der GM-Beratung des BLB NRW ab. Dabei ging es um eine aktive und frühe Wahrnehmung der Aufgaben, verbunden mit einer klaren und verbindlichen Regelungslage. Die personellen Ressourcen der GM-Beratung sollten zweckgerichteter eingesetzt werden. Außerdem regte der LRH die

Einrichtung eines standardisierten Controllings (mit Dokumentation und Feedback) für die Bewertung der Beratungsleistung im Sinne einer Erfolgskontrolle an. Bereits vorhandene Möglichkeiten der Informationstechnik sollten zu Zwecken der Steuerung der jeweiligen Baumaßnahme und einer zukunftsorientierten Auswertung für nachfolgende Bauvorhaben ausgeschöpft werden.

### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den Beitrag am 27.04.2021 (ohne Wortbeiträge) und 18.05.2021 beraten<sup>5</sup>. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach den Prüfungsergebnissen die vorhandenen Strukturen und Vorgaben wie auch deren Umsetzung im Bereich der GM-Beratung des BLB NRW nicht geeignet sind, eine erfolgreiche Beratung im Planungsprozess von Neubau-maßnahmen zu gewährleisten.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich,

- dass das Ministerium der Finanzen und der BLB NRW die wesentlichen Feststellungen des LRH teilen,
- dass entsprechende Ansätze und Maßnahmen dargelegt bzw. eingeleitet wurden und
- dass die erfolgreiche Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen nebst der zu installierenden Instrumente beim BLB NRW mittelfristig zu einer vielfältigen Stärkung der Position der GM-Beratung und damit zu einem wirtschaftlicheren Bauen führen kann.

---

<sup>5</sup> Siehe Ausschussprotokoll 17/1394 vom 27.04.2021 und Ausschussprotokoll 17/1431 vom 18.05.2021.

### **Weitere Entwicklung**

Der BLB NRW hat u. a. folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. schon umgesetzt:

- Schaffung neuer Strukturen, wie z. B. die Errichtung eines Dienstleistungs- und Consultingbereichs in den Niederlassungen des BLB NRW unter Einbezug der GM-Beratung,
- Einführung eines standardisierten Verfahrens für eine aussagekräftige Bedarfsermittlung und -planung mit der Vorgabe von Leistungskatalogen für die Beratung und von Checklisten,
- frühzeitige und verbindliche Beteiligung der GM-Beratung im Entwicklungsprozess,
- Entwicklung eines Personalkonzepts für die GM-Beratung,
- digitalisierte, verbindliche Fortschreibung und Nachbetrachtung der Lebenszykluskosten in verschiedenen Stadien der Baumaßnahme, u. a. zur Nutzung für künftige Baumaßnahmen,
- Aufbau eines Reportings (mit Feedback) und Controllings zur Darstellung und Dokumentation der Leistungen der GM-Beratung.

Die erfolgreiche Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen kann beim BLB NRW mittelfristig zu einer Stärkung der Position der GM-Beratung und damit zu einem wirtschaftlicheren Bauen im Interesse des Landes führen.

Die o. a. Maßnahmen werden erst im Laufe der Zeit ihre volle Wirkung entfalten. Der LRH hat daher das Prüfungsverfahren im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Er wird die Thematik ggf. zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal aufgreifen und den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen überprüfen.



Jahresbericht 2020



Beitrag 18

**Wesentlicher Inhalt  
des Jahresberichts-  
beitrags**

**Prüfung des Standortkonzepts und der Standortentwicklung Völklinger Straße in Düsseldorf**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat das Standortmanagement des Landes am Beispiel der Völklinger Straße in Düsseldorf untersucht. Er hat festgestellt, dass ein Standortmanagement als ein kontinuierlicher und integrierter Prozess zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und damit der Mietausgaben noch nicht eingeführt worden ist. Der Entwicklung komplexer, ressortübergreifender Standorte durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) lag keine konzeptionelle Vorgehensweise zugrunde.

Zum fehlenden Standortmanagement hat das Ministerium der Finanzen (FM) in einer Stellungnahme gegenüber dem LRH auf das neue Instrument der sog. Portfoliokonferenzen zwischen den Ressorts und dem BLB NRW hingewiesen. Der LRH hat die Einrichtung von Portfoliokonferenzen begrüßt und angeregt, dass die Standortkonzepte vom BLB NRW entworfen und in den Portfoliokonferenzen mit den Ressorts abgestimmt werden. Im weiteren Schriftwechsel hat das FM aber die Notwendigkeit der Entwicklung von Standortkonzepten durch den BLB NRW infrage gestellt und Portfoliokonferenzen allein als ausreichend angesehen.

Der BLB NRW hat dem LRH gegenüber erklärt, dass er das Standortmanagement schärfen und die Portfoliosteuerung verbessern wird. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass er ressortübergreifende Standortkonzepte nur im Einvernehmen mit allen betroffenen Ressorts umsetzen könne. Um dieses Einvernehmen zu erreichen, sieht der LRH die Entwicklung ressortübergreifender Standortkonzepte im Rahmen der Portfoliokonferenzen unter Federführung des BLB NRW als geeignet an.

**Parlamentarische  
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den Beitrag am 26.01.2021 sowie am 02.03.2021 beraten.<sup>6</sup> Er hat die vom LRH gesehene Notwendigkeit zur Entwicklung von Standortkonzepten durch den BLB NRW begrüßt.

Der Ausschuss hat wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass der BLB NRW im Zuge des Prüfverfahrens erklärt hat, das Standortmanagement und die Portfoliosteuerung im Rahmen von Portfoliokonferenzen zwischen den Ressorts und dem BLB NRW weiter zu verbessern. Der Ausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die vom LRH gesehene Notwendigkeit zur Entwicklung von Standortkonzepten durch den BLB NRW (*neben dem neu eingeführten Instrument der Portfoliokonferenzen*) vom FM nicht uneingeschränkt geteilt wird.

Demgegenüber hat sich der Ausschuss der Auffassung des LRH angeschlossen und die Notwendigkeit zur Entwicklung von Standortkonzepten durch den BLB NRW erkannt.

**Weitere  
Entwicklung**

Der LRH hat gegenüber dem FM an seiner Auffassung festgehalten, dass einzelne Standorte vom BLB NRW planmäßig entwickelt und anschließend in den Portfoliokonferenzen mit den Ressorts besprochen werden sollten. Der LRH hält weiter ein effektives Standortmanagement für notwendig, um vorhandene Raumbedarfe ressortübergreifend bestmöglich decken zu können. Dagegen lässt nach Auffassung des LRH eine ressortscharfe Betrachtung vorhandene Möglichkeiten – ohne sachlichen Grund – ungenutzt.

Der LRH hat das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die Frage, ob sich das Standortmanagement und die Portfoliosteuerung – ggf. unter Zugrundelegung ressortübergreifender Standortkonzepte – tatsächlich verbessert haben, wird der LRH im Rahmen künftiger Prüfungen weiterverfolgen.

## Jahresbericht 2020



### Beitrag 19

#### Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags

#### Prüfung von Zuwendungen nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm - Infrastruktur sowie dem Ziel-2-Programm 2007–2013 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln Zuwendungen des Landes nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie sowie dem Ziel-2-Programm 2007–2013 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für drei Projekte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen geprüft.

Entgegen den Festlegungen im Zuwendungsbescheid wurden die Zweckbestimmungen der drei Projekte, kleinen und mittleren Unternehmen Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Elektromobilität zu eröffnen, nicht rechtzeitig erreicht. Zudem wurden neue Anlagen und Geräte nicht oder nur wenig genutzt. Zuwendungsmindernde Einnahmen waren nicht vollständig erfasst, Leistungen der Hochschule gegenüber Dritten nicht in Rechnung gestellt sowie Aufzeichnungen hinsichtlich der Nutzung der geförderten Maschinen nicht nachvollziehbar. Ferner wurde nicht überprüft und damit auch nicht dokumentiert, ob die Nutzung – wie zwingend gefordert – durch kleine oder mittlere Unternehmen erfolgte. Bei einer Förderung wurde ein schwerwiegender Vergabefehler festgestellt.

Der LRH sah über die festgestellten Einzelfehler hinaus dringenden Handlungsbedarf des Landes als Zuwendungsgeber, auf eine Änderung der bisherigen Organisations- und Zuständigkeitsstruktur der Hochschule hinzuwirken, insbesondere auch, um festgestellte Interessenkollisionen und -konflikte zukünftig zu verhindern.

Im weiteren Verfahren hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE)<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Nach der Landtagswahl 2022 wird das Ressort unter der Bezeichnung Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie geführt.

dem LRH zugesagt, dass aufgrund der Prüfungsfeststellungen des LRH das Zuwendungsmanagement der RWTH Aachen unter Einbeziehung des MWIDE auf den Prüfstand gestellt werde und hierzu eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt worden sei.

### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss begrüßt, dass der Landesrechnungshof (LRH) gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln Zuwendungen des Landes für drei Projekte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen geprüft hat. Der Ausschuss nimmt hier insbesondere zur Kenntnis, dass die Zweckzwecke der drei Projekte entgegen den Festlegungen im Zuwendungsbescheid nicht rechtzeitig erreicht wurden, geförderte Anlagen und Maschinen nicht oder nur wenig genutzt werden und zuwendungsmindernde Einnahmen nicht sauber erfasst waren.“*

*Der Ausschuss begrüßt, dass aufgrund der Prüfungsfeststellungen des LRH das Zuwendungsmanagement der RWTH Aachen unter Einbeziehung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) auf den Prüfstand gestellt wird. Der Ausschuss dankt dem LRH, dass er diesen erforderlichen Prozess im kontradiktorischen Verfahren weiter begleiten wird.“*

### **Weitere Entwicklung**

Das MWIDE hat den LRH mit Schreiben vom 01.04.2021 über das Ergebnis der Prüfung der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die von ihr abgegebenen Handlungsempfehlungen unterrichtet und ihm ferner mitgeteilt, welche Maßnahmen bereits eingeleitet oder umgesetzt worden seien. Ebenfalls hat es ausgeführt, dass die Bezirksregierung die von der RWTH Aachen nach der Prüfung des LRH neu erstellten DCF-Rechnungen für die drei Vorhaben geprüft und diese nicht beanstandet habe. Zudem hat das MWIDE angekündigt, dass der KMU-Status von Nutzenden nunmehr vor Unterzeichnung des Mietvertrags durch die (zentrale) Hochschulverwaltung geprüft werden solle.

Der LRH hat den Bericht zur Kenntnis genommen und das MWIDE gebeten sicherzustellen, dass die Handlungsempfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgesetzt werden.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.



## Jahresbericht 2020



### Beitrag 20

#### Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrags

## Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei d-NRW

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf die Haushalts- und Wirtschaftsführung von 2017 bis 2019 bei der Anstalt öffentlichen Rechts d-NRW geprüft.

Diese hat in 2017 und 2018 für selbst erbrachte Leistungen wesentlich zu hohe Entgelte vom Land und den Kommunen erhoben. Dadurch hat die Anstalt gegen das Gebot zur Erhebung kostendeckender Entgelte verstoßen. Ursache hierfür war u. a., dass d-NRW einen zu hohen Tagessatz festgelegt hat. Der LRH kam in eigenen Berechnungen auf einen 22 % niedrigeren Tagessatz. In Höhe der aus den zu hohen Entgelten resultierenden Gewinne hat d-NRW in seinen Jahresabschlüssen eine Rückstellung zum Zwecke der Rückzahlung gebildet. Die Rückstellung belief sich zum 31.12.2018 auf 1,4 Mio. €.

Der LRH hielt es für erforderlich, dass d-NRW die zu viel berechneten Entgelte zurückzahlt und die in diesem Zusammenhang gebildete Rückstellung zeitnah in Anspruch nimmt. Zukünftig sollte die Anstalt für ihre selbst erbrachten Leistungen mit den Kunden eine Vergütung nach tatsächlichem (Zeit-)Aufwand statt Pauschalpreisvergütungen vereinbaren. Der Tagessatz für selbst erbrachte Leistungen von d-NRW sollte bedarfsgerecht ermittelt und jährlich überprüft werden.

Ferner hatte die Anstalt im Zusammenhang mit Vergabeverfahren insoweit bestehende Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsrates nicht beachtet. Zukünftig sollte der Verwaltungsrat auch über die Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren entscheiden.

d-NRW ist den Empfehlungen des LRH überwiegend gefolgt. So teilte die Anstalt mit, dass sie zukünftig den Empfehlungen des LRH zu den Entscheidungsbefugnissen des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergabeverfahren folgen werde. Wie vom LRH

empfohlen sei zudem der Tagessatz angepasst worden. Zukünftig solle dieser jährlich überprüft und bei größeren Abweichungen angepasst werden.

Bezüglich der o. g. Rückstellung teilte d-NRW mit, dass sie unter Berücksichtigung zu klärender steuerlicher Fragestellungen einen praktikablen Lösungsansatz zur Rückzahlung anstrebe. Zudem werde d-NRW eine Vergütung nach tatsächlichem (Zeit-)Aufwand nicht einführen, da eine solche seitens der Auftraggeber nicht erwünscht sei.

#### **Parlamentarische Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in seinen Sitzungen am 26.01.2021 und am 02.03.2021 mit der Prüfung befasst. Der AHK begrüßte u. a., dass d-NRW die Kritik des LRH am Vergabeverfahren aufgegriffen habe. Zudem seien die Rückstellungen für Kommunen und das Land zu unterscheiden und diesen zurückzugeben. Dabei sei zu beachten, welche Beträge aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften zum Ausgleich tatsächlich zur Verfügung stünden.

#### **Weitere Entwicklung**

d-NRW teilte mit, dass die Rückstellung sich mittlerweile wesentlich reduziert habe, da sie nach Absprache mit dem Verwaltungsrat mit einer Nachforderung aus einer nachträglichen Umsatzsteuerzahllast verrechnet worden sei.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

## Jahresbericht 2020



### Beitrag 21

## Bearbeitung von Einkommensteuerfällen durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

### Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrags

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hatten in 17 Finanzämtern die Bearbeitung von Einkommensteuerfällen geprüft, die Gewinneinkünfte aus einem Groß- oder Konzernbetrieb aufwiesen. Mehr als jede vierte Bearbeitung durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung (GKBP-Finanzämter) war mangelbehaftet. Defizite traten im Wesentlichen bei finanziell bedeutsamen Besteuerungsgrundlagen außerhalb des betrieblichen Bereichs auf. Der LRH hatte eine Steigerung der Bearbeitungsqualität für erforderlich gehalten. Das Ministerium der Finanzen (FM) hatte dem zugestimmt und bereits mit Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung begonnen und teilweise schon umgesetzt.

### Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die Prozesse bei den durch die GKBP-Finanzämter bearbeiteten Einkommensteuerfällen überprüft hat. Insbesondere hat der Ausschuss die konstruktiven Verbesserungsvorschläge des LRH zur Steigerung der Bearbeitungsqualität begrüßt. Der Ausschuss hat wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass sich das FM der Auffassung des LRH umgehend angeschlossen und zeitnah Abhilfemaßnahmen wie den verpflichtenden Einsatz elektronischer Arbeitshilfen eingeleitet hat. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang begrüßt, dass der LRH die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eng begleitet und schlussendlich für hinreichend befunden hat.

### Weitere Entwicklung

Mit seiner Entscheidung vom 07.06.2021 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

